

sammenwirken mit den Werktätigen den in ihrem Verantwortungsbereich konkret auftretenden Erscheinungen und Keimformen von Kriminalität systematisch und unter Nutzung aller gegebenen Möglichkeiten nachgegangen und ihnen - einschließlich ihrer subjektiven und objektiven Entstehungs- und Wirkungsbedingungen - wirksam begegnet wird.

Verbunden mit seinen bisher behandelten Funktionen, hat das sozialistische Strafrecht in gesamtgesellschaftlicher Hinsicht schließlich eine ideologisch-erzieherische, namentlich sittliche Aufgabe zu erfüllen, der für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Werktätigen keine geringe Bedeutung zukommt. Das ist seine Funktion, *im Bewußtsein und Verhalten aller Gesellschaftsmitglieder die elementaren sozialen Verhaltensregeln zu festigen und als Normen ihres eigenen, gesellschaftlich verantwortungsbewußten Handelns einzuprägen, welche die sozialistische Gesellschaft zur harmonischen, störungsfreien Gestaltung ihrer grundlegenden Lebensverhältnisse und -prozesse in Moral und Recht herausgebildet hat*. Denn ebendiese Verhaltensregeln werden mit den Normen des Strafrechts mit besonderer staatlicher Autorität zur Geltung gebracht.

Die Hauptwirkungsrichtungen der ideologisch-erzieherischen und sittlichen Funktion des Strafrechts bestehen darin,

- das Bewußtsein der Bürger darüber zu festigen und zu fördern, was vom Standpunkt der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten in den grundlegenden Lebensbeziehungen der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Mitglieder sowie überhaupt im Zusammenleben der Menschheit als Recht gilt und als Unrecht zu verwerfen ist und welche Handlungen darum als Verbrechen und Vergehen, als mit den sozialen und persönlichen Lebensinteressen der Bürger unvereinbar entschieden zu bekämpfen und zu verhüten sind;
- die Bürger in ihrem Wissen und ihrer Überzeugung zu bestärken, daß der zuverlässige Schutz des Friedens, ihrer sozialistischen Staatsmacht und Errungenschaften sowie ihrer Rechte und ureigenen Lebensinteressen gewährleistet ist, sowie ihre Klassenwachsamkeit, ihre Verteidigungsbereitschaft und internationalistische Solidarität zu fördern;
- den Bürgern bewußtzumachen und die Überzeugung zu vermitteln, daß es im Interesse der sozialistischen Gesellschaft, ihres

Staates sowie jedes einzelnen gleichermaßen liegt, Straftaten jeglicher Art strikt und bis an ihre Wurzeln zu bekämpfen;

- auf dieser ideologischen und sittlichen Basis das bewußte Handeln der Werktätigen und ihrer Kollektive dahin zu lenken und zu mobilisieren, eigenverantwortlich und aktiv an der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in ihren vielfältigen demokratischen Organisationsformen als einem gemeinsamen Anliegen von Gesellschaft, Staat und Bürgern teilzunehmen.

2.2.7.

Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts

Entsprechend seiner Rolle und seinen Aufgaben ist das sozialistische Strafrecht von *Grundsätzen geprägt*, in denen *sein Wesen* zum Ausdruck kommt und die ihrerseits zugleich *das Wesen der sozialistischen Gesellschaftsordnung* und deren Gesetzmäßigkeiten reflektieren. Die Grundsätze sind rechtspolitische Grundlinien und Anforderungen, welche das gesamte Strafrecht durchziehen.

Die Grundsätze des sozialistischen Strafrechts sind gesetzlich fixiert in der Verfassung, im Strafgesetzbuch - vor allem im 1. Kapitel des Allgemeinen Teils -, im Gerichtsverfassungsgesetz, im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte, in der Strafprozeßordnung und anderen Rechtsvorschriften.

2.2.7.1.

Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit

Das sozialistische Strafrecht und die Strafrechtspflege sind vom Prinzip der Gesetzlichkeit getragen und nach ihm gestaltet. Die sozialistische Gesetzlichkeit dient in allen Entwicklungsetappen den Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen. Sie war und ist Instrument zur Entwicklung und Festigung sozialistischer Gesellschaftsverhältnisse; sie schützt die Staats- und Gesellschaftsordnung, das gesellschaftliche Eigentum und die Rechte und Interessen der Bürger. Alle Beschlüsse der marxistisch-leninistischen Partei und die gesamte Tätigkeit des Staates zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität sind daher durchdrungen von der sozialistischen Gesetzlichkeit. Das sozialisti-